



Heimatbote



Amtsblatt

der Stadt Bad Langensalza
mit den Ortsteilen
Stadt Thamsbrück, Aschara,
Eckardtsleben, Großwelsbach,
Grumbach, Henningsleben,
Illeben, Klettstedt, Merxleben,
Nägelstedt, Ufhoven, Waldstedt,
Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 21

Donnerstag, den 18. Januar 2024

Nummer 1

– Nichtamtlicher Teil –

*Der Heimatbote wünscht allen Leserinnen
und Lesern ein gesundes neues Jahr!*



Foto: Michael Osinzew



Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

Postanschrift:

Stadtverwaltung Bad Langensalza
Marktstraße 1
99947 Bad Langensalza

Rathausinformation 03603 859-0
stadtverwaltung@bad-langensalza.de

Öffnungszeiten:

Mo - Di,	Di	13 - 18 Uhr
Do - Fr 8 - 12 Uhr	Mi	geschlossen
	Do	14 - 16 Uhr

Bürgermeister Matthias Reinz

Tel. über Büro Bürgermeister 859-101
Fax 859-100
buergermeister@bad-langensalza.de

1. ehrenamtl. Beigeordneter

Volker Pöhler
Tel. über Büro Stadtrat 859-115
volker.poehler@bad-langensalza.de

2. ehrenamtl. Beigeordneter

Torsten Wronowski
Tel. über Büro Stadtrat 859-115
t.wronowski@bad-langensalza.de

Fachbereich I

Gewerbeamt

Tel. 859-160
gewerbeamt@bad-langensalza.de

Bußgeldstelle, Fundbüro

Tel. 859-169
bussgeldstelle@bad-langensalza.de

Meldewesen*

Tel. 859-161 Fax 859-341
meldeamt@bad-langensalza.de
zusätzlich jeden 1. Sa. im Monat von 9-12 Uhr

Standesamt*

Tel. 859-167 oder -168 Fax 859-170
standesamt@bad-langensalza.de

Kinder, Jugend, Senioren

Tel. 859-172 Fax 859-400
b.gothe@bad-langensalza.de

Kultur, Tourismus, Sport

(Bürgermeister-Schönau-Platz 1)
Tel. 892-791 Fax 892-793
m.schnell@bad-langensalza.de

Fachbereich II

Bauamt

Tel. 859-311 Fax 859-300
bauamt@bad-langensalza.de

Friedhofsverwaltung

(Sitz: Hauptfriedhof)
Tel. 891-267 Fax 891-270
friedhofswesen@bad-langensalza.de

Fachbereich II

Liegenschaftsverwaltung

Tel. 859-351 Fax 859-300
liegenschaften@bad-langensalza.de

Fachbereich III

Finanzen und kommunale Beteiligungen

Tel. 859-122 Fax 859-141
finanzen@bad-langensalza.de

Fachbereich IV

Gartenbau, Bau und Technik

(Sitz: Illebener Weg 11c)
Tel. 859-133 Fax 859-199
gartenbau@bad-langensalza.de

Datenschutzbeauftragte

Tel. 859-310 Fax 859-100
datenschutzbeauftragte@bad-langensalza.de

**Verwaltungsleiter,
Organisation & Personal**

Tel. 859-174 Fax 859-108
s.bach@bad-langensalza.de

* Für das Standesamt und das Meldeamt wird eine Terminvereinbarung empfohlen.

Städtische Einrichtungen

Schiedsstelle (Rathaus)

Tel. 859-0 Fax 859-108
schiedsstelle@bad-langensalza.de

Stadtbibliothek (Sitz: B.d. Marktkirche 11a)

Tel. 842238 Fax 892732
stadtbibliothek@bad-langensalza.de

Stadtmuseum im Augustinerkloster

(Sitz: Augustinerplatz 1-2)
Tel. 813-002 oder 813-654
stadtmuseum@bad-langensalza.de

Apothekenmuseum im „Haus Rosenthal“

(Sitz: Bergstraße 15 a)
Tel. 8945896 Fax 813-657
apothekenmuseum@bad-langensalza.de

Schneiderstube (Sitz: Neue Gasse 3)

Tel. 848687
schneiderstube@bad-langensalza.de

Kindererlebniswelt „Rumpelburg“

(Sitz: Sperlingsgasse 4)
Tel. 3984-604 Fax 3984-605
info@kindererlebniswelt-rumpelburg.de
www.kindererlebniswelt-rumpelburg.de

Erreichbarkeiten für die Ortsteile

Ortsteil	Ortsteilbürgermeister/in	Gemeindebüro	Erreichbar			
			in Kalender- woche	Tag	Uhrzeit	Telefon
Aschara	Dieter Kraußlach	Zur Wiese 2	letzter Dienstag im Monat		nach tel. Absprache	0173 4251693
Eckardtsleben	Dirk Schmidt	Schulgasse 1	1. Do. im Monat oder nach tel.		Absprache	03603 8099993
Großwelsbach	Horst-Günther Aurin	Großwelsbacher Hauptstr. 80	ungerade	Mi	14 - 17	03603 8099956
Grumbach	Thomas Schröder	Grumbacher Anger 14 B	/	/	nach tel. Absprache	03603 848577
Henningsleben	Torsten Schmied	Henningslebener Hauptstr. 41	/	/	nach tel. Absprache	0173 3570886
Illeben	Michael Fischer	Schenkshoeg 67	/	/	nach tel. Absprache	03603 8099939
Klettstedt	Robin Kilian	Das Gässchen 27	1. Do. im Monat		17 - 18.00	0162 7426998
Merxleben	Jan Edelhäußer	Am alten Anger 7	nach telefonischer Absprache			0171 8211675
Nägelstedt	Torsten Wronowski	Zur Wörth 7	nach telefonischer Anmeldung / Terminvereinbarung			0176 64604673
Thamsbrück	Björn Goldmann	Thamsbrücker Hauptstr. 27	jeden 2. und 4. Di im Monat		18.30 - 20	0172 3446681
Ufhoven	Uwe Domni	Rumbachstraße / 99947 Bad Langensalza / OT Ufhoven	nach tel. Absprache			0157 80260711
Waldstedt	Christoph Müller	Waldstedter Hauptstr. 15	/	/	nach tel. Absprache	0173 3521274
Wiegleben	Jane Croll	Schacktor 64	jeden	Di	16 - 18	03603 8099976
Zimmern	Marlene Ruft	Am Plan 35	/	/	nach tel. Absprache	0160 93749917

Städtische Partner

Touristinformation

(Sitz: Bei der Marktkirche 11)
Tel. 834-424 Fax 834-421
touristinfo@badlangensalza.de

Friederiken Therme

(Sitz: Böhmenstr. 5)
Tel. 397-610 Fax 397-641
friederikentherme@kti-badlangensalza.de

Polizei

Kontaktbereichsbeamtin:
Di 10-12 Uhr und 16-18 Uhr
im Rathaus Zi. 101
Tel: 03603/ 8931892

Allgemeine Notrufe

Feuerwehr

112

Rettungsdienst

112

Polizei

110

Kreisleitstelle und Anmeldg.

03601 403080
116117

Krankentransport

kassenärztlicher Notfalldienst
Polizeistation Bad Langensalza
Bahnhofstraße 3
03603 8310

Feuerwehr Bad Langensalza

Illebener Weg 11 b
03603 845785

Giftnotruf

0361 730730

Frauennotruf

03603 894466

Kinder- u. Jugendschutz-

dienst ASB 03601 816688

Kinder- u. Jugendsorgen-

telefon (kostenfrei) 0800 0080080

Elterntelefon

0800 1110550

Sperr-Notruf (EC, Kreditk. usw.)

116116

Stadtwerke Bad Langensalza GmbH

und Netze Bad Langensalza GmbH

Störungsdienst 03603 8508500

Verbandswasserverwerk Bad Langensalza

und Abwasserzweckverband

„Mittlere Unstrut“

Havarie-Bereitschaft 03603 840730

Amtlicher Teil

Bekanntmachung im Amtsblatt

Die beiliegenden Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza aus der öffentlichen Stadtratssitzung vom 12.12.2023 werden durch Ausdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza öffentlich bekannt gemacht.

Bad Langensalza, 13.12.2023
Matthias Reinz
Bürgermeister

Beschlussausfertigung

aus der 35. Sitzung des Stadtrates am Dienstag, 12.12.2023

Öffentliche Sitzung

Besetzung der Ausschüsse

9.1 Beschlussfassung zur Besetzung der Ausschüsse Haupt- und Finanzausschuss VL- 838/7/2023

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt nachfolgende Änderung bei der Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses:

Seitens der Bürgerliste/FDP-Fraktion scheidet Herr Alexander Ernst aus. Von Seiten der WIR-Wählergruppe scheidet Herr Thomas Kühmstedt aus.

Durch den Zusammenschluss der WIR und BLU Fraktion kommt es zu einer Neubesetzung durch Herrn Uwe Domni und Herrn Patrick Kosiol.

21 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 35. Sitzung des Stadtrates am Dienstag, 12.12.2023

Öffentliche Sitzung

Besetzung der Ausschüsse

9.2 Beschlussfassung zur Besetzung der Ausschüsse Bau-, Planungs- und Sanierungsausschuss VL- 839/7/2023

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt nachfolgende Änderung bei der Besetzung des Bau-, Planungs- und Sanierungsausschusses:

Herr Volker Pöhler scheidet seitens der CDU-Fraktion aus.

Durch den Zusammenschluss der WIR und BLU-Fraktion kommt es zu einer Neubesetzung im Bau-, Planungs- und Sanierungsausschuss durch Herrn Patrick Kosiol.

21 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 35. Sitzung des Stadtrates am Dienstag, 12.12.2023

Öffentliche Sitzung

Besetzung der Ausschüsse

9.3 Beschlussfassung zur Besetzung der Ausschüsse Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren VL- 840/7/2023

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt nachfolgende Änderung bei der Besetzung des Ausschusses für Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren:

Seitens der CDU-Fraktion scheidet Herr Mario König aus.

Durch den Zusammenschluss der WIR-Wählergruppe und BLU Fraktion kommt es zu einer Neubesetzung durch Herrn Tobias Benich.

21 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 35. Sitzung des Stadtrates am Dienstag, 12.12.2023

Öffentliche Sitzung

Besetzung der Ausschüsse

9.4 Beschlussfassung zur Besetzung der Ausschüsse Rechnungsprüfungsausschuss VL- 841/7/2023

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt nachfolgende Änderung bei der Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses:

Seitens der Fraktion CDU-Fraktion scheidet Frau Jane Croll aus.

Durch den Zusammenschluss der WIR und BLU Fraktion kommt es zu einer Neubesetzung durch Herrn Thomas Kühmstedt.

21 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 35. Sitzung des Stadtrates am Dienstag, 12.12.2023

Öffentliche Sitzung

Besetzung der Ausschüsse

9.5 Beschlussfassung zur Besetzung der Ausschüsse Ausschuss für Kur, Tourismus, Wirtschaft und Umwelt VL- 842/7/2023

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt nachfolgende Änderung bei der Besetzung des Ausschusses für Kur, Tourismus, Wirtschaft und Umwelt:

Seitens der CDU-Fraktion scheidet Herr Volker Pöhler aus.

Durch den Zusammenschluss der WIR und BLU Fraktion kommt es zu einer Neubesetzung durch Herrn Patrick Kosiol.

21 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 35. Sitzung des Stadtrates
am Dienstag, 12.12.2023

Öffentliche Sitzung

Besetzung der Ausschüsse

9.6 Beschlussfassung zur VL-
Besetzung des Aufsichtsrates der 843/7/2023
SHL Städtische Holding
Bad Langensalza GmbH

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die nachfolgende Änderung bei der Besetzung des Aufsichtsrates der SHL Städtische Holding Bad Langensalza GmbH: Seitens der CDU-Fraktion scheidet Herr Reinhard Lubrich aus.

Für die neugegründete Fraktion WIR+BLU wird zusätzlich Herr Patrick Kosiol entsendet.

21 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 35. Sitzung des Stadtrates
am Dienstag, 12.12.2023

Öffentliche Sitzung

Besetzung der Ausschüsse

9.7 Beschlussfassung zur Besetzung VL-
des Wahlausschusses für alle im 845/7/2023
Stadtrat durchzuführenden Wahlen

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt nachfolgende Änderung bei der Besetzung des Wahlausschusses:

Durch den Zusammenschluss der WIR-Wählergruppe und BLU Fraktion wird der Wahlausschuss durch die neugegründete Fraktion WIR+BLU mit Herrn Bernd Jönsson und Herrn Tobias Benich (Stellvertreter) besetzt.

21 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 35. Sitzung des Stadtrates
am Dienstag, 12.12.2023

Öffentliche Sitzung

10.3. Satzung zur Änderung VL-
der Hauptsatzung der 818/7/2023
Stadt Bad Langensalza

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die in der Anlage beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza vom 08.03.2019.

Die in der Anlage beigefügte Satzung ist Bestandteil der Beschlussfassung.

21 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 35. Sitzung des Stadtrates
am Dienstag, 12.12.2023

Öffentliche Sitzung

11. Satzung über die VL-
Aufwandsentschädigung für Mitglieder 777/7/2023
von Wahlausschüssen und Wahlvorständen
bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt den in der Anlage beigefügten Entwurf der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen.

Die Anlage ist Bestandteil der Beschlussfassung.

21 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 35. Sitzung des Stadtrates
am Dienstag, 12.12.2023

Öffentliche Sitzung

12.2. Satzung zur Änderung der VL-
Satzung zur Regelung der 799/7/2023
Aufwandsentschädigungen der
Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehren
der Stadt Bad Langensalza

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza

20 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 35. Sitzung des Stadtrates
am Dienstag, 12.12.2023

Öffentliche Sitzung

13. Feststellung der VL-
geprüften Jahresrechnung 806/7/2023
für das Haushaltsjahr 2022

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Feststellung der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022.

Die festgestellte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist mit dem Beschluss über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO in der Zeit vom

22. Januar 2024 bis 4. Februar 2024

im Rathaus, Parterre, Rathausinformation, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza öffentlich ausgelegt und kann während der folgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag: 08:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
 Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Der Beschluss ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

9 Ja-Stimmen (mehrheitlich)
 0 Nein-Stimmen
 12 Enthaltungen

Matthias Reinz
 Bürgermeister - Siegel -

Beschlussausfertigung

**aus der 35. Sitzung des Stadtrates
 am Dienstag, 12.12.2023**

Öffentliche Sitzung

**14. Entlastung des VL-
 Bürgermeisters Herr Matthias Reinz 807/7/2023
 für das Haushaltsjahr 2022**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters Herr Matthias Reinz für das Haushaltsjahr 2022.

Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters Herr Matthias Reinz für das Haushaltsjahr 2022 kann gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO in der Zeit vom

22. Januar 2024 bis 4. Februar 2024

im Rathaus, Parterre, Rathausinformation, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza während der folgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag: 08.00 bis 12.00 Uhr
 Dienstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
 Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr

Der Beschluss ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

8 Ja-Stimmen (mehrheitlich)
 0 Nein-Stimmen
 12 Enthaltungen

Matthias Reinz
 Bürgermeister - Siegel -

Beschlussausfertigung

**aus der 35. Sitzung des Stadtrates
 am Dienstag, 12.12.2023**

Öffentliche Sitzung

**15. Entlastung des VL-
 Ersten ehrenamtlichen Beigeordneten 808/7/2023
 Herr Volker Pöhler
 für das Haushaltsjahr 2022**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Ersten ehrenamtlichen Beigeordneten Herr Volker Pöhler für das Haushaltsjahr 2022.

Der Beschluss über die Entlastung des Ersten ehrenamtlichen Beigeordneten Herr Volker Pöhler für das Haushaltsjahr 2022 kann gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO in der Zeit vom

22. Januar 2024 bis 4. Februar 2024

im Rathaus, Parterre, Rathausinformation, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza während der folgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag: 08.00 bis 12.00 Uhr
 Dienstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
 Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr

Der Beschluss ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

18 Ja-Stimmen (mehrheitlich)
 0 Nein-Stimmen
 2 Enthaltungen

Matthias Reinz
 Bürgermeister - Siegel -

Beschlussausfertigung

**aus der 35. Sitzung des Stadtrates
 am Dienstag, 12.12.2023**

Öffentliche Sitzung

**16. Entlastung des VL-
 Zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten 809/7/2023
 Herr Torsten Wronowski
 für das Haushaltsjahr 2022**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten Herr Torsten Wronowski für das Haushaltsjahr 2022.

Der Beschluss über die Entlastung des Zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten Herr Torsten Wronowski für das Haushaltsjahr 2022 kann gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO in der Zeit vom

22. Januar 2024 bis 4. Februar 2024

im Rathaus, Parterre, Rathausinformation, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza während der folgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag: 08.00 bis 12.00 Uhr
 Dienstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
 Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr

Der Beschluss ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

20 Ja-Stimmen (einstimmig)
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltungen

Matthias Reinz
 Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 35. Sitzung des Stadtrates am Dienstag, 12.12.2023

Öffentliche Sitzung

17. Beschluss über das Radverkehrskonzept für die Stadt Bad Langensalza VL-827/7/2023

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt das Radverkehrskonzept für die Stadt Bad Langensalza.

Das entwickelte und definierte Zielnetz mit der Hierarchisierung in Haupt- und Nebenrouten dient dabei als Angebotsplanung zur flächenhaften Erschließung für den alltäglichen Radverkehr im Stadtgebiet von Bad Langensalza. Die Anforderungen im Alltags- und im Freizeitnetz finden dabei Berücksichtigung.

21 Ja-Stimmen (einstimmig)
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltungen

Matthias Reinz
 Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 35. Sitzung des Stadtrates am Dienstag, 12.12.2023

Öffentliche Sitzung

18. Auflösung der Sammlung in der Bäuerlichen Hofstätte im OT Wiegleben VL-810/7/2023

Die seit 2020 der Öffentlichkeit nicht mehr zugängliche und derzeit geschlossene „Bäuerliche Hofstätte“ im OT Wiegleben bleibt dauerhaft geschlossen. Der (Museums) betrieb wird endgültig eingestellt.

Die Verwaltung wird daher beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zur endgültigen Abwicklung der „Hofstätten-sammlung“ zu ergreifen.

21 Ja-Stimmen (einstimmig)
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltungen

Matthias Reinz
 Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 35. Sitzung des Stadtrates am Dienstag, 12.12.2023

Öffentliche Sitzung

20. Beschluss über die Billigung des Entwurfs zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Barfußerkloster“ der Stadt Bad Langensalza und Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 (2) BauGB i. V. m. § 4a BauGB (Billigungs- und Offenlegungsbeschluss) VL-821/7/2023

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza billigt den Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Barfußerkloster“ der Stadt Bad Langensalza mit der Planzeichnung sowie der städtebaulichen Begründung in der Fassung vom November 2023 und beschließt die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3(2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB i. V. m. § 4a Abs. 4 BauGB.

Die Aufhebung erfolgt nach § 13 BauGB, sodass ein Umweltbericht nicht erforderlich ist.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, erfolgt auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes zu unterrichten.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza sowie im Internet bekannt zu machen.

21 Ja-Stimmen (einstimmig)
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltungen

Matthias Reinz
 Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 35. Sitzung des Stadtrates am Dienstag, 12.12.2023

Öffentliche Sitzung

21. Beschluss über die Billigung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Biogasanlage am Ascharaer Kreuz“ der Stadt Bad Langensalza und Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Billigungs- und Offenlegungsbeschluss) VL-822/7/2023

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza billigt den Vorentwurf des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Biogasanlage am Ascharaer Kreuz“ der Stadt Bad Langensalza mit der Planzeichnung und Städtebaulicher Begründung in der Fassung vom 17.11.2023 sowie der Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung vom

15.11.2023 und beschließt die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3(1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB.

Träger des Planverfahrens ist die Stadt Bad Langensalza. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Äußerung bezüglich erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Ort und Dauer der Auslegung sind ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza bekannt zu machen.

21 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 35. Sitzung des Stadtrates
am Dienstag, 12.12.2023

Öffentliche Sitzung

22. Beschluss über die Abwägung der während der Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlagen am Gewerbepark Merxleben“ der Stadt Bad Langensalza (Abwägungsbeschluss) VL-823/7/2023

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die Berücksichtigung der Stellungnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlagen am Gewerbepark Merxleben“ der Stadt Bad Langensalza vorgebracht wurden, entsprechend der Anlage zu diesem Beschluss (Abwägungsübersicht). Die Abwägungsübersicht ist Bestandteil des Beschlusses. Dem Planungsbüro wird mitgeteilt, dass die beschlossenen Anregungen in die Planung und die Begründung einzuarbeiten sind.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit, die eine abwägungsrelevante Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis der Abwägung zu informieren.

21 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 35. Sitzung des Stadtrates
am Dienstag, 12.12.2023

Öffentliche Sitzung

24. Beschluss über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage am Gewerbepark Merxleben“ im OT Merxleben der Stadt Bad Langensalza VL-825/7/2023

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt gem. § 19 Thür KO i.V.m. § 10 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage am Gewerbepark

Merxleben“ im OT Merxleben der Stadt Bad Langensalza in der Fassung vom 27.11.2020 als Satzung. Die städtebauliche Begründung, der Umweltbericht mit Artenschutzfachbeitrag und den Anlagen:

Anlage I- Blendschutzgutachten,

Anlage II- Versickerungsgutachten werden gebilligt.

Der zwischen der Stadt Bad Langensalza und dem Vorhabenträger geschlossene Durchführungsvertrag gemäß § 12 (1) BauGB liegt vor.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage am Gewerbepark Merxleben“ der Stadt Bad Langensalza zu beantragen und die Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Den Planunterlagen ist eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a (1) BauGB beizufügen. Der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung wird ergänzend auch gemäß § 10a (2) BauGB in das Internet eingestellt

21 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 35. Sitzung des Stadtrates
am Dienstag, 12.12.2023

Öffentliche Sitzung

Anträge der Fraktionen

25.1 Antrag der Fraktion DIE LINKE.: Berichterstattung Umsetzung der Stadtratsbeschlüsse VL-849/7/2023

Zur nächsten Stadtratssitzung bitten wir um Berichterstattung des Bürgermeisters zum Stand der Erfüllung der Stadtratsbeschlüsse der laufenden Legislaturperiode.

21 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung

Die in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 12.12.2023 unter Beschluss-Nr.: VL-818/7/2023 beschlossene 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza wird entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ordnungsgemäß angezeigt und mit Schreiben vom 21.12.2023 bestätigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung betreffen, können von jedermann gegenüber der Stadt Bad Langensalza geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich mit Begründung unter Bezeichnung des Sachverhaltes bei der Stadt Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza, anzuzeigen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, 08.01.2024

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in der Sitzung am 12.12.2023 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza beschlossen:

Artikel 1

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:
„Mitglieder der Ortsteilräte, Mitglieder der Beiräte, Mitglieder des Jugendparlamentes, berufene sachkundige Bürger der Ausschüsse sowie der Behindertenbeauftragte erhalten für ihre Teilnahme an den entsprechenden Gremiensitzungen ein Sitzungsgeld nach Absatz 1 und 2. Dabei darf die Anzahl der Gremiensitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, jährlich die Anzahl der geplanten Sitzungen des Stadtrats nicht übersteigen.“
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen regelt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen.“

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, welches die Bezeichnung „Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza“ trägt. Das Amtsblatt erscheint ausschließlich in einer elektronischen Ausgabe auf der Internetseite der Stadt Bad Langensalza (www.badlangensalza.de). Die elektronischen Ausgaben des Amtsblatts können während der allgemeinen Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, Rathaus, Rathausinformation eingesehen werden und sind kostenfrei als Ausdruck erhältlich. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza nach Absatz 1. Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsteilräte erfolgt durch Aushang an den jeweiligen Verkündungstafeln des Ortsteils:

1. Aschara, Zur Wiese 2 - Vor dem Bürgerhaus
2. Eckardtsleben, Schulgasse 1
3. Großwelsbach, Großwelsbacher Hauptstraße - Am Parkplatz
4. Grumbach, Langgasse - Platz der Freundschaft
5. Henningsleben, Henningslebener Hauptstraße - Bei der Bushaltestelle
6. Illeben, Anger - Bereich Spielplatz -
7. Klettstedt, Am Rosenplan 68 - Bushaltestelle an der Feuerwehr
8. Merxleben, Am Alten Anger 7
9. Nägelstedt, Zur Wörth 7 -An der Feuerwehr

10. Thamsbrück, Thamsbrücker Hauptstraße 27 - Neben dem Rathaus

11. Ufhoven, Thomas-Müntzer-Platz - Bereich Parkplatz

12. Waldstedt, Waldstedter Hauptstraße 15 - Vor dem Bürgerhaus

13. Wiegleben, Schacktor 64 - Am Bürgerhaus

14. Zimmern, Am Plan 35 - Am Bürgerhaus

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsteilrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(3) Die öffentlichen Bekanntmachungen nach dem Europawahlgesetz, Bundeswahlgesetz, Landeswahlgesetz und Kommunalwahlgesetz und der zu diesen Gesetzen jeweils ergangenen Wahlordnungen sowie nach § 4 Abs. 2 Buchstabe (i) dieser Hauptsatzung erfolgen im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza nach Absatz 1.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.“

Artikel 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Bad Langensalza

Bad Langensalza, den 08.01.2024

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Öffentliche Bekanntmachung

Die in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 12.12.2023 unter Beschluss-Nr.: VL-777/7/2023 beschlossene Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen wird entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ordnungsgemäß angezeigt und mit Schreiben vom 21.12.2023 bestätigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung betreffen, können von jedermann gegenüber der Stadt Bad Langensalza geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich mit Begründung unter Bezeichnung des Sachverhaltes bei der Stadt Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza, anzuzeigen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, 08.01.2024

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen

Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunal-

ordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 283), hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen bei der

- Europawahl,
- Bundestagswahl,
- Landtagswahl,
- Kommunalwahl
(Bürgermeisterwahl, Landratswahl, Ortsteilbürgermeisterwahl oder Stadtratswahl, Kreistagswahl, Ortsteilratswahl

sowie bei

- Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.
- (2) Sie gilt für die Mitglieder der Wahlvorstände, Wahlausschüsse und Abstimmungsorgane der Stadt Bad Langensalza. Nachfolgend genannte Regelungen für Wahlvorstände und Wahlausschüsse gelten sinngemäß für die jeweiligen Abstimmungsorgane bei Volks- und Bürgerentscheiden.

§ 2 Entschädigung der Wahlvorstände

(1) Für die Tätigkeit als Stellvertretende Wahlvorsteher, Schriftführer sowie Beisitzer in einem Wahlvorstand am Wahltag erhalten

- a) Bürgerinnen/Bürger eine Entschädigung in Höhe von 35,00 €.
- b) Bedienstete der Stadtverwaltung Bad Langensalza eine Entschädigung in Höhe von 25,00 €; zusätzlich einen angemessenen Freizeitausgleich. Näheres regelt eine Dienstvereinbarung.

(2) Für die Tätigkeit als Wahlvorsteher am Wahltag erhalten

- a) Bürgerinnen/Bürger eine Entschädigung in Höhe von 45,00 €
- b) Bedienstete der Stadtverwaltung Bad Langensalza eine Entschädigung in Höhe von 30,00 €; zusätzlich einen angemessenen Freizeitausgleich. Näheres regelt eine Dienstvereinbarung.

(3) Für den Transport der Wahlunterlagen werden beim Empfang an den Wahlvorsteher oder dessen Beauftragten 5,00 € Aufwandsentschädigung für die Nutzung eines privaten PKW ausgezahlt.

Dies entfällt bei den Briefwahlvorständen.

(4) Ehrenamtlich tätigen Personen, welche als Hilfskraft im Wahlvorstand eingesetzt werden, wird eine Entschädigung in Höhe von 25,00 EUR gewährt.

(5) Mit der Entschädigung nach Abs. 1 und 2 sind alle Ansprüche auf Entschädigung, auch die anfallenden Reisekosten abgegolten.

(6) Soweit es notwendig ist, die Auszählung des Wahlergebnisses an einem anderen Tag nach dem Wahltag fortzusetzen, erhalten die Bürgerinnen/Bürger eine Entschädigung i. H. v. 50% der in Abs. 1 und 2 genannten Beträge.

§ 3 Mehrfachwahlen

(1) Werden verschiedene Wahlen miteinander verbunden oder zusammengelegt, am gleichen Tag durchgeführt und ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine sonstige Person für mehr als eine Wahl berufen/bestellt, so wird die nach den jeweiligen Gesetzen bestimmte Entschädigung auf die nach § 2 zu gewährende Entschädigung angerech-

net. Dabei dürfen die in § 2 genannten Beträge insgesamt jedoch nicht überschritten werden.

(2) Soweit durch bundes- oder landesrechtliche Regelung bei Wahlen, die miteinander verbunden oder zusammengelegt sind und die am gleichen Tag stattfinden, bestimmt wird, dass eine Anrechnung oder Kürzung der gesetzlich vorgesehenen Aufwandsentschädigung (Erfrischungsgeld) im Einzelfall nicht oder teilweise vorzunehmen ist, findet Abs. 1 S. 2 keine Anwendung.

(3) Soweit aufgrund landes- oder bundesrechtlicher Regelung oder Weisung Mitgliedern eines Wahlvorstandes ein Erfrischungsgeld bei Wahlen auf Bundes- oder Landesebene gewährt wird, welches die Aufwandsentschädigung nach § 2 übersteigt, wird das durch landes- oder bundesrechtlicher Regelung bestimmte Erfrischungsgeld geleistet. § 3 Abs. 1 S. 2 findet keine Anwendung.

§ 4 Entschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses

Beisitzer bzw. deren Stellvertreter im Wahlausschuss gemäß § 4 Abs. 4 ThürKWG erhalten pro Sitzung dieses Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.

§ 5 Ersatz in besonderen Fällen

Sofern mit ausdrücklicher und schriftlicher Billigung des Wahlleiters ein im Rahmen allg. Wahlen ehrenamtlich Tätiger Lehrgänge und dergleichen besucht, die im Zusammenhang mit der von ihm ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit stehen, werden ihm die diesbezüglich entstandenen Auslagen nach dem Thüringer Reisekostengesetz und der Thüringer Trennungsgeldverordnung ersetzt.

§ 6 Entschädigung anderer Personen

Bedienstete und Personen, die mit der Organisation und Durchführung der Wahlen beauftragt sind, erhalten am Wahltag eine Aufwandsentschädigung in Höhe 25,00 €. Zusätzlich wird diesen Bediensteten ein Freizeitausgleich für die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme am Wahltag und dem Tag vor der Wahl, die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlhandlungen geleistet wird, gewährt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Langensalza, den 08.01.2024

Matthias Reinz

-Dienstsiegel-

Bürgermeister

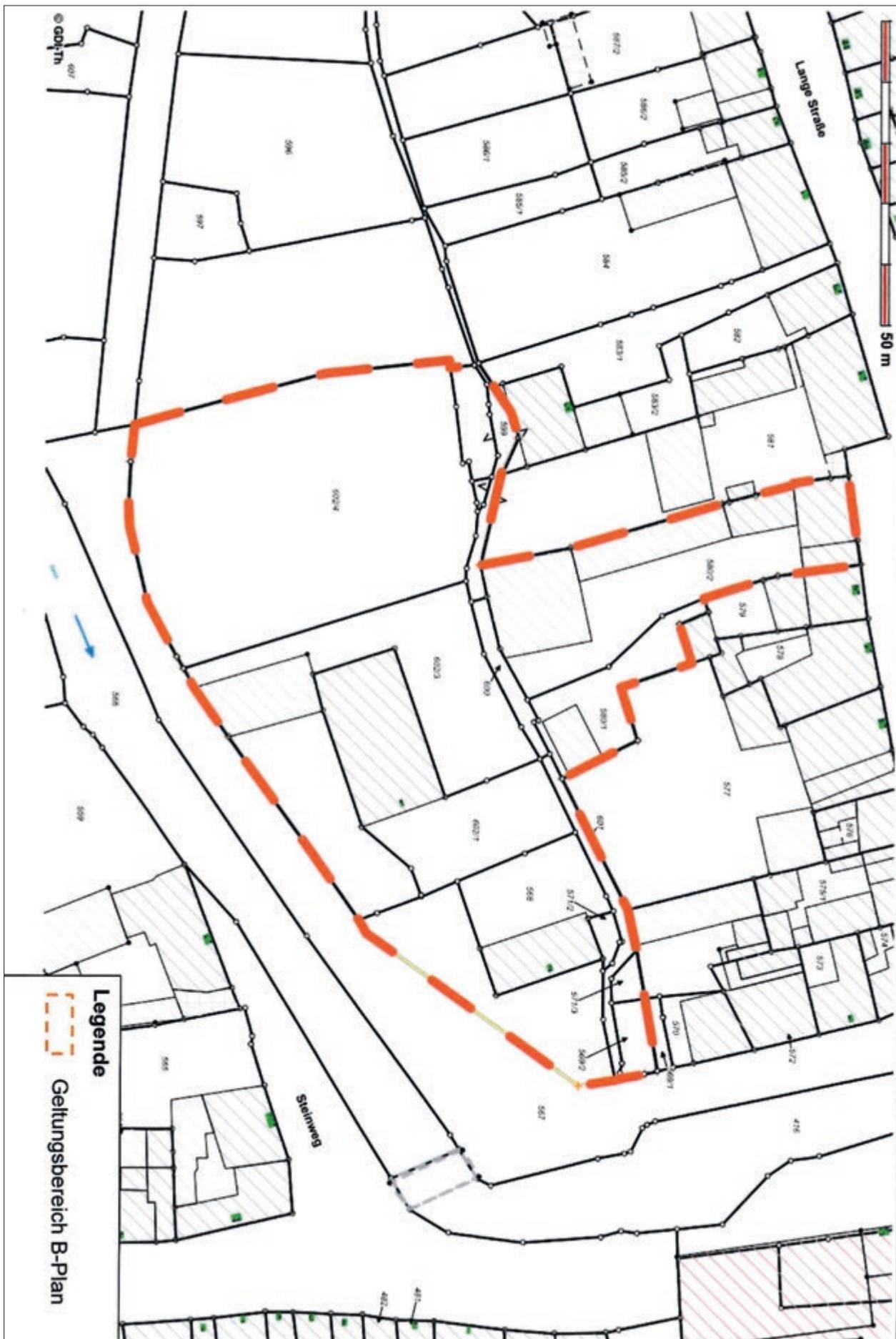
Öffentliche Bekanntmachung

Folgende Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 12.12.2023 werden entsprechend § 80 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekannt gemacht:

- **Beschluss-Nr.: 806/7/2023**
Feststellung der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 der Stadt Bad Langensalza
- **Beschluss-Nr.: 807/7/2023**
Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters Herrn Matthias Reinz für das Haushaltsjahr 2022
- **Beschluss-Nr.: 808/7/2023**
Beschluss zur Entlastung des ersten ehrenamtlichen Beigeordneten Herrn Volker Pöhler für das Haushaltsjahr 2022
- **Beschluss-Nr.: 809/7/2023**
Beschluss zur Entlastung des zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten Herrn Torsten Wronowski für das Haushaltsjahr 2022

Anlage: Übersichtslageplan

Geltungsbereich
Bebauungsplan „Barfüßerkloster“ der Stadt Bad Langensalza



Legende
Geltungsbereich B-Plan

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Barfüßerkloster“ der Stadt Bad Langensalza gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch [BauGB]

Der vom Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in der Sitzung am 12.12.2023 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans „Barfüßerkloster“ (Teil A) und der Entwurf der städtebaulichen Begründung (Teil B) liegen vom

22.01.2024 bis einschließlich 23.02.2024

in der Stabsstelle Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung I Stadtplanung, im II. OG Ratswaage, Mühlhäuser Straße 40, 99947 Bad Langensalza während folgender Zeiten:

Montag 8.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr

Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zeitgleich werden die Bekanntmachung und die auszuliegenden Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Bad Langensalza

www.badlangensalza.de/die-stadt/buergerservice/bauleitplanung

zu jedermanns Einsicht bereitgestellt.

Während des o. g. Zeitraumes können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf vorgebracht werden (schriftlich, elektronisch oder zu den o. g. Zeiten zur Niederschrift).

Elektronische Stellungnahmen sind an nachfolgende E-Mail-Anschrift zu richten:

stellungnahme@bad-langensalza.de

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgebildeten Übersichtsplan dargestellt.

Der Bebauungsplan „Barfüßerkloster“ wurde am 06.04.2017 durch den Stadtrat der Stadt Bad Langensalza als Satzung beschlossen und durch das Thüringer Landesverwaltungsamt am 15.07.2017 genehmigt. Der Bebauungsplan ist seit dem 03.08.2017 rechtskräftig, konnte jedoch in den letzten Jahren nicht umgesetzt werden.

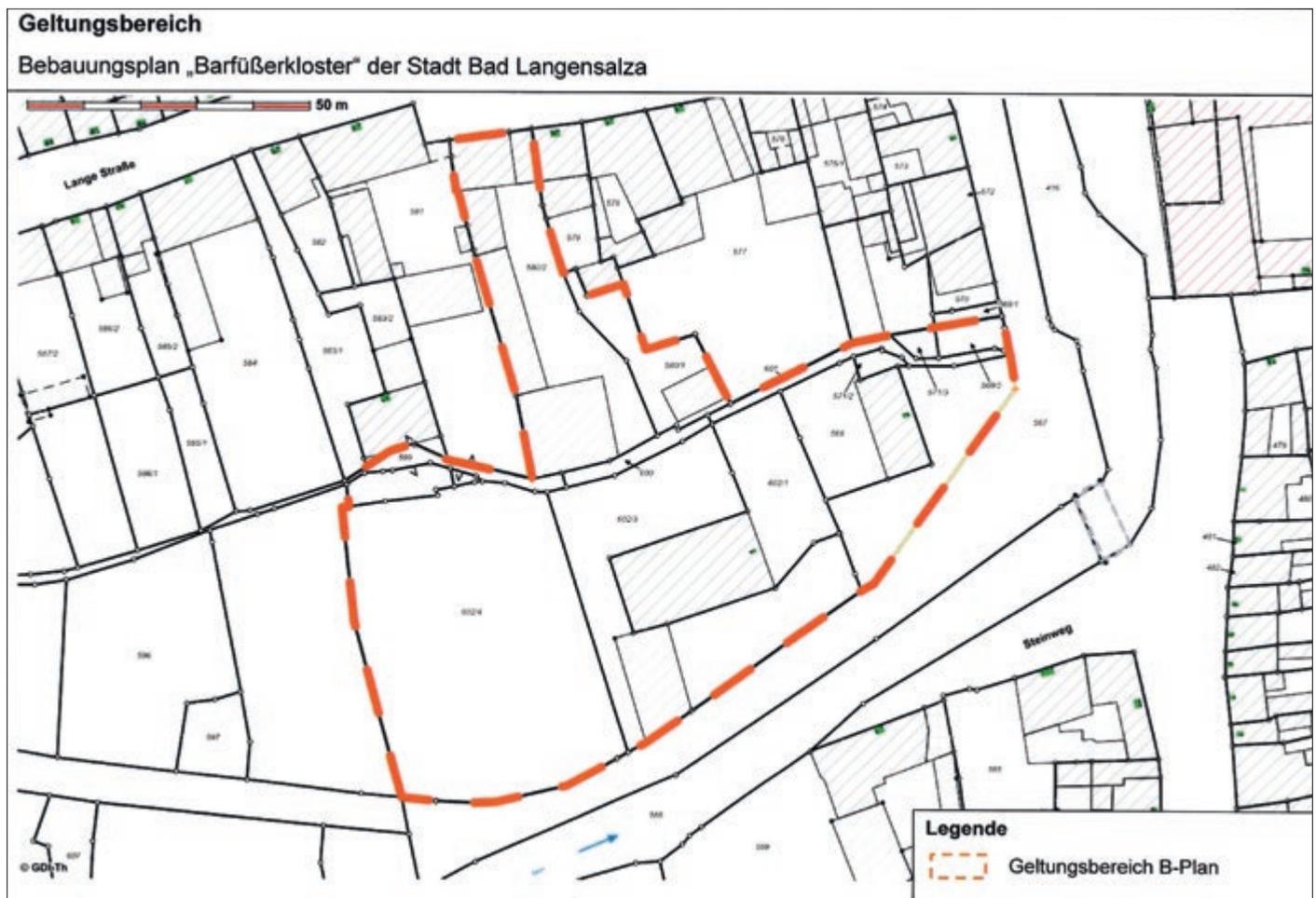
Da das städtebauliche Erfordernis für diesen Bebauungsplan „Barfüßerkloster“ nicht mehr gegeben, ist die Aufhebung im Hinblick auf weitere alternative Nutzungslösungen bzw. Investorensuche für das Barfüßerkloster sinnvoll. Die planungsrechtliche Prüfung künftiger Bauvorhaben im Bereich des Barfüßerklosters würde dann nach den Vorgaben des § 34 Baugesetzbuch (unbeplanter Innenbereich/Einfügungsgebot) erfolgen.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 die Aufhebung des Einfachen Bebauungsplans „Barfüßerkloster“ der Stadt Bad Langensalza beschlossen. Die Aufhebung soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden, sodass ein Umweltbericht nicht erforderlich ist. Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Bad Langensalza, den 05.01.2024

gez. Reinz

Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Bad Langensalza

„Biogasanlage am Ascharaer Kreuz“

Die Stadt Bad Langensalza hat in seiner Sitzung am 11.05.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Biogasanlage am Ascharaer Kreuz“ gefasst. Der Stadtrat hat weiterhin beschlossen, die Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage des Vorentwurfs frühzeitig über die Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich zu unterrichten.

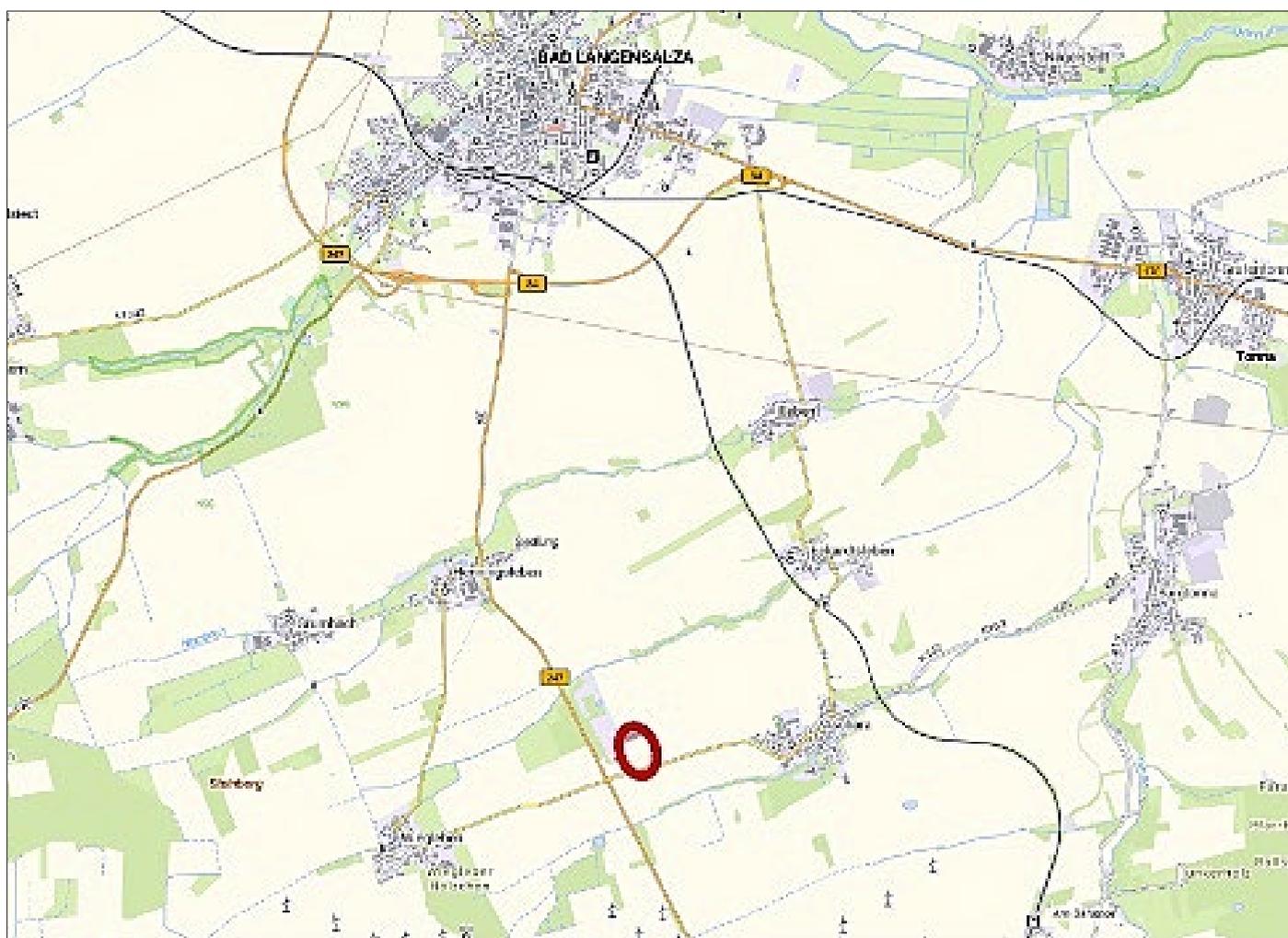
Ziele und Zwecke der Planung:

Basierend auf den bereits vorliegenden und zukünftigen umweltgesetzlichen und energiepolitischen Änderungen

sollen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Biogasanlage in Verbindung mit einer Biogasaufbereitungsanlage zur Produktion von Biomethan zur Einspeisung in das öffentliche Gasnetz geschaffen werden. Außerdem soll das aus der Biogasaufbereitung abgeschiedene CO₂ durch eine Verflüssigung nutzbar gemacht werden.

Die Anlagenbestandteile der geplanten Biogasanlage befinden sich in der Gemarkung Wiegleben, Flurstücke 170, 171/12 und 171/14 (teilweise), sowie in der Gemarkung Aschara, Flurstücke 205/1 (teilweise), 208, 208/3, 208/4, 209/1, 209/2 und 210 und haben eine Größe von 5,1 ha. Das Plangebiet gehört zur Stadt Bad Langensalza im Unstrut-Hainich-Kreis.

Die Lage des Planbereiches ist den nachfolgenden Kartenausschnitten zu entnehmen.



Übersichtsplan (Quelle: Geoportal Thüringen - Auszug - ohne Maßstab)



Luftbild des Anlagenbereiches (Quelle: Geoportal Thüringen)

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Planes einschließlich der Begründung mit Stand 17.11.2023, der Eingriffs- Ausgleichsbetrachtung zum Vorentwurf vom 15.11.2023 und der Lageplan Versiegelung (Vorhabenplan) vom 09.11.2023 liegen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom

22.01.2024 bis einschließlich 23.02.2024

in der Stabsstelle Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung | Stadtplanung, im II. OG Ratswaage, Mühlhäuser Straße 40, 99947 Bad Langensalza während der nachfolgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht ausgelegt:

Montag: 08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 08:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 bis 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Zeitgleich werden die Bekanntmachung und die auszuliegenden Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Bad Langensalza www.badlangensalza.de/die-stadt/buerger-service/bauleitplanung zu jedermanns Einsicht bereitgestellt.

Während des o. g. Zeitraumes können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf vorgebracht werden (schriftlich, elektronisch oder zu den o. g. Zeiten zur Niederschrift).

Elektronische Stellungnahmen sind an nachfolgende E-Mail-Anschrift zu richten:
stellungnahme@bad-langensalza.de

Bad Langensalza, den 18.01.2024
 gez. Matthias Reinz
 Bürgermeister

Hinweis zur elektronischen Ausgabe des Amtsblattes

Aufgrund der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza wird der amtliche Teil zukünftig als eigenständige elektronische Ausgabe des Amtsblattes auf der Website der Stadt Bad Langensalza (www.badlangensalza.de) unter der Rubrik „Amtsblatt“ veröffentlicht.

Die elektronischen Ausgaben des Amtsblatts können während der allgemeinen Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, Rathaus, Rat-

hausinformation eingesehen werden und sind kostenfrei als Ausdruck erhältlich.

Alle amtlichen Informationen werden dennoch wie bisher im Heimatboten für Sie abgedruckt.

Sollten Sie Bekanntmachungen für den amtlichen Teil einreichen wollen, nutzen Sie hierfür bitte die Mailadresse:

amtsblatt@bad-langensalza.de

Vielen Dank.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

28. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“

Ausschreibung 2024 - 2025

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft ruft gemeinsam mit den Ländern und Verbänden zum Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ auf.

1. Was sind die Ziele?

Gesucht werden Dörfer, die sich als Gemeinschaft dafür einsetzen wollen, dass ihr Ort attraktiv und lebenswert ist und bleibt.

2. Teilnahmebedingungen - Wer darf mitmachen?

Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Gemeinden oder Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter mit bis zu **3.000 Einwohnern** sowie Gemeinschaften von benachbarten Dörfern. Dabei sind Anmeldungen von Vereinen, Initiativen oder Gemeindevertretungen möglich. Eine Gemeinde kann mit mehreren Ortsteilen im Wettbewerb vertreten sein.

3. Durchführung und Termine

Träger des Wettbewerbs ist das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL). Anmeldungen zum Regionalwettbewerb erfolgen bis zum **31.03.2024** bei der jeweils zuständigen Zweigstelle des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR). Die Regionalwettbewerbe werden bis Juli 2024 abgeschlossen.

4. Auszeichnungen und Preisgelder

Den Siegern und Teilnehmern am Regional- und Landeswettbewerb werden Auszeichnungen verliehen.

5. Was wird bewertet?

Die Leistungen der Dörfer werden vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Ausgangslage und der Möglichkeiten der Einflussnahme der Dorfgemeinschaft bewertet. Dabei werden folgende Bewertungsbereiche betrachtet:

- **Entwicklungskonzepte, wirtschaftliche Initiativen, Beiträge zur Verbesserung der Infrastruktur.**
- **Soziale und kulturelle Aktivitäten.**
- **Baugestaltung, Natur & Umwelt.**

Zusätzlich zu diesen Fachbewertungsbereichen wird der **Gesamteindruck** und das Engagement der Dorfgemeinschaft beurteilt.

6. Ansprechpartner

Fragen zu den drei Regionalwettbewerben können an die jeweiligen Zweigstellen des Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) in Gera, Gotha und Meiningen gerichtet werden.

Nähere Informationen insbesondere zu den jeweiligen Ansprechpartnern und das Anmeldeformular finden Sie unter: <https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/laendlicher-raum>

Auslegung von Amtsblättern

Die Amtsblätter des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ Jg. 22, Nr. 01 vom 05.01.2024 liegen für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus und sind im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Die Amtsblätter des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza Jg. 22, Nr. 01 vom 05.01.2024 liegen für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus und sind im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Nägelstedt

Durch Fehler bei der Ankündigung der Jahresmitgliederversammlung vom 20.10.2021 sowie vom 22.06.2023 müssen die gefassten Beschlüsse wiederholt werden, da diese durch nicht ordnungsgemäße Durchführung ungültig sind. Darüber hinaus muss auch die Satzung den aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst werden.

Hierzu lädt die JG Nägelstedt zur Versammlung der Jagdgenossenschaft, zur Vorbereitung der Verpachtung ein. Die Versammlung findet am 7. Februar 2024 um 18:00 Uhr statt. Ort der Versammlung ist die Pro-Land Agrar GmbH, Wassergasse 1, OT Nägelstedt, 99947 Bad Langensalza.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
3. Verlesen der vorbereiteten Tagesordnung und Abstimmung über Zusatzpunkte
4. Wahl des Kassen- und Kontoprüfers
5. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers
6. Rechenschaftsbericht des Kassenführers
7. Bericht des Kassen- und Kontoprüfers
8. Entlastung des Vorstandes
9. Entlastung des Kassenführers
10. Beschluss 1/2023 - Verwendung des Reinertrages
Beschluss 2/2023 - Ausgestaltung der Jahresmitgliederversammlung
11. Beschluss 1/2024 - Art der Jagdnutzung
Beschluss 2/2024 - Art der Verpachtung
Beschluss 3/2024 - Pachtbedingungen
Beschluss 4/2024 - Zuschlagserteilung der Verpachtung (schriftlich per Stimmzettel)
12. Beschluss 5/2024 - Aktualisierung der Satzung auf die aktuelle Muttersatzung, zur Verfügung gestellt durch die Unteren Jagdbehörde
13. Verschiedenes
14. Schlusswort des Jagdvorstehers

Der Jagdvorsteher Christopher Jäckle,
Zum Stiftsgut 14, 99947 Bad Langensalza OT Nägelstedt

Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2024 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--|
| 1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt | |
| 3. Schafe und Ziegen | |
| 3.1 Schafe bis einschl. 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 Schafe 10 bis einschl. 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.3 Schafe ab 19 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.4 Ziegen bis einschl. 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 Ziegen ab 19 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. Schweine | |
| 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 20 und mehr Sauen | je Tier 2,00 Euro |
| 4.2 Ferkel bis einschl. 30 kg | |
| 4.2.1 bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung | je Tier 0,60 Euro |
| 4.2.2 bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung | je Tier 0,75 Euro |
| 4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt. | |
| 5. Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. Geflügel | |
| 6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 Junghennen bis 18 Wochen, einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. Tierbestände von Viehhändlern | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| 8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 18,00 Euro |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2024 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt und im Vorjahr die hier festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

- der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
- der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2024 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2024 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2023 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2024 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2024 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2024 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2024 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die

Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2023 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 7. November 2023

Prof. Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Bad Langensalza beabsichtigt, auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung, eine Teilfläche in Größe von ca. 2.760 qm, gemäß Anlage, aus dem Grundstück in der

Gemarkung Wiegleben

Flur 6, Flurstück 330/22

mit einer Größe von insgesamt 7.136 qm

zu veräußern.

Der Verkauf erfolgt nicht unter dem Bodenrichtwert in Höhe von 6,50 €/qm. Die Fläche ist teilweise bebaut.

Das Grundstück liegt im Außenbereich und ist daher nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Eine Nutzung ist nur für privilegierte Vorhaben der Landwirt- oder Forstwirtschaft hier gem. § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) möglich.

Die Stadt Bad Langensalza ist nicht daran gebunden, an einem bestimmten Bieter zu vergeben.



Formlose Anträge sind mit Angabe von
Anschrift der/des Antragsteller/s
Vorhabenbeschreibung/Nutzungskonzept
Finanzierungsbestätigung einer Bank o. ä.

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk
„Öffentliche Ausschreibung - Grundstücksvergabe“
zu richten an:

Stadtverwaltung Bad Langensalza
Stabsstelle Stadtentwicklung
und Wirtschaftsförderung
Grundstücksmanagement

Abgabefrist ist der 02. Februar 2024.
Es gilt das Datum des Posteinganges.

Matthias Reinz
Bürgermeister